

CONSULTATIO

News

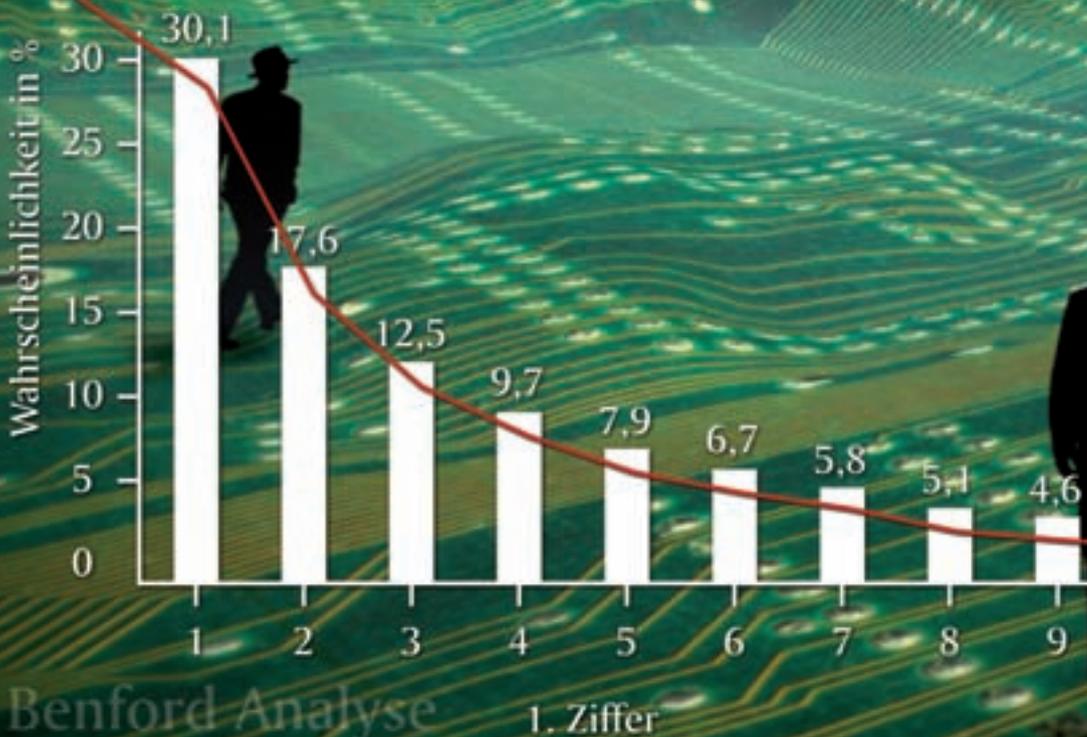
3/2006 CONSULTATIO NEWS



Betrugsbekämpfungsgesetz: Neue Prüftechnik

Fiskus nimmt Schwarzgeschäfte ins Visier

- ▶ Heute Kaufmann, morgen Unternehmer! (TEIL 2)
- ▶ Bilanzoffenlegung: Weniger Papier, höhere Strafen
- ▶ Freie Dienstnehmer: Reisekostenvergütungen weiterhin beitragsfrei





Dr. Josef WURDITSCH

EDITORIAL

Worüber im Wahlkampf nicht geredet wird

Schluss mit Outsourcing

In der heißen Phase des Nationalratswahlkampfes wird dem Wähler so manches Steuerzuckerl versprochen, das sich hinterher als saurer Apfel erweist. Da werden Milliarden-Entlastungspakete auf den Tisch gelegt, die Erbschaftssteuer und die Studiengebühren abgeschafft, das Pflegegeld erhöht, die Pensionen garantiert, und jeder Taferlklassler kriegt sein Schulstartgeld. Wer's glaubt, wird selig, kann man da nur sagen.

Fest steht, dass die Art und Weise der Finanzierung unseres Sozialstaates und der Wettbewerb der wirtschafts- und steuerpolitischen Ideen wichtiger Teil einer Wahlkampfauseinandersetzung sein müssen. Über vieles, was aus der Sicht des Unternehmers aber genauso wichtig ist, wird derzeit leider nicht geredet.

Was meine ich damit?

Die Finanzverwaltung hat in den letzten Jahren immer mehr Aufgaben an die Steuerzahler „ausgelagert“. Die Unternehmen werden zunehmend mit der Administration der Erhebung und Abfuhr von Abgaben belastet. Beispiel: Der Umfang von Einkommensteuererklärungen ist von ursprünglich 4 Seiten auf mittlerweile mindestens 10 Seiten geradezu „explodiert“. Bei einer vollständigen Körperschaftsteuererklärung müssen bis zu 83 Kennzahlen ermittelt werden.

Wenn Unternehmer Honorare auszahlen, müssen sie in vielen Fällen Kontrollmeldungen nach § 109 a EStG ans Finanzamt senden. Vermieter müssen eine Steuererklärung für die Mietvertragsgebühr erstellen, die Mietvertragsgebühren selbst ausrechnen und abführen. Dass der Arbeitgeber im Zuge der Gehaltsverrechnung für seine Mitarbeiter den Steuereintreiber spielen muss, ist schon ein alter Hut.

Und das Outsourcing geht munter weiter. Mit der ZABIL-Meldeverordnung verlangt die Statistik Austria seit 2006 detaillierte Meldungen über Dienstleistungen. Das bedeutet erhebliche Mehrarbeit. Seit 1. Juli 2007 muss jeder Unternehmer für Großrechnungen die UID-Nummer des Rechnungsempfängers ausforschen.

Klar ist, dass die Auslagerung **für die betroffenen Unternehmen umfangreiche Aufwendungen** im Personalbereich und in der Datenverarbeitung mit sich bringt. **Nicht zu vergessen sind externe Beratungskosten** für den Steuerberater und andere Dienstleister. Dazu kommt noch, dass die Unternehmer auch noch dafür haften, wenn ihnen bei der Steuereinhebung ein Irrtum unterläuft. Ich bin der Meinung, dass die Unternehmer im Wahlkampf - oder zumindest bald danach - einmal deutlich klarmachen müssen: **Schluss mit dieser Art des Outsourcings!** ☹

INHALT

EDITORIAL | S 2

Worüber im Wahlkampf nicht geredet wird
Schluss mit Outsourcing

BETRUGSBEKÄMPFUNG | S 3

Betrugsbekämpfungsgesetz: Neue Prüftechnik
Fiskus nimmt Schwarzgeschäfte ins Visier

HANDELSRECHT | S 4-5

UGB bringt neue Bilanzierungspflichten
Heute Kaufmann, morgen Unternehmer! (TEIL 2)

RECHNUNGSLEGUNG | S 6

Offenlegung des Jahresabschlusses
Weniger Papier, höhere Strafen

IFRS-Serie: IFRS und HGB im Vergleich
Personalaufwand versus Zinsaufwand

STEUER & SV-NEWS | S 7

Aufatmen bei den freien Dienstnehmern
Reisekostenvergütungen bleiben beitragsfrei

News in aller Kürze

DIE CONSULTATIO-STEUER-NUSS | S 8

CONSULTATIO SEMINAR | S 8

CONSULTATIO INTERN | S 8

IMPRESSUM | S 8

BETRUGSBEKÄMPFUNG

Aufzeichnungspflicht verschärft, neue Prüftechnik

Fiskus nimmt Schwarzgeschäfte ins Visier



Wolfgang Zwertler

Ihr Ansprechpartner: Tel 01/27775-230
E-Mail: wolfgang.zwertler@consultatio.at

Das neue Betrugsbekämpfungsgesetz läutet eine weitere Runde im Kampf der Finanz gegen die Steuerhinterzieher ein nach dem Motto: „Schluss machen mit Schwarzgeschäften!“ Im Visier der Behörden sind jetzt Unternehmer, die Tageslosungen einnehmen und bisher relativ ungefährdet ihre Umsätze nach unten manipulieren konnten. Schwarze Schafe mit Hang zum planmäßigen „Abrunden“ von Umsatzerlösen ortet der Fiskus vor allem unter den Friseuren, in der Gastronomie, im Bauwesen, aber auch in anderen „Risiko-Branchen“. Das Betrugsbekämpfungsgesetz verschärft die Aufzeichnungspflichten massiv, um solchen Schwarzgeschäften einen Riegel vorzuschieben. In Kraft tritt die neue Bestimmung am 1. Jänner 2007.

In Zukunft sind sämtliche Bareinnahmen und Barausgaben (auch von Einnahmen-Ausgaben-Rechnern) täglich einzeln festzuhalten. Die Finanz gibt sich also nicht mehr damit zufrieden, dass beispielsweise ein Friseur einfach nur seine gesamte Tageslosung ins Kassabuch einträgt. Er muss ab 2007 jeden einzelnen Umsatz gesondert aufzeichnen. Ist für bestimmte Betriebe das Festhalten der einzelnen Bareingänge und -ausgänge unzumutbar, so kann der Finanzminister per Verordnung Erleichterungen festlegen.

Das neue Betrugsbekämpfungsgesetz schreibt erstmals auch den Grundsatz fest, dass eine Sicherung aller Einzelinformationen auch für die EDV-Buchführungen gilt. Der Unternehmer darf zwar weiterhin seine Daten nachträglich zu einer Gesamtsumme kompri-

mieren, er muss aber sicherstellen, dass deren Aufgliederung in einzelne Geschäftsfälle möglich ist. Denn die Finanz will die vollständige, richtige und lückenlose Erfassung aller Geschäftsvorfälle überprüfen können.

Schwarzgeschäfte - statistisch nachgewiesen?

Dass die Aufzeichnungspflichten derart verschärft werden, hat auch einen technischen Hintergrund, denn die Finanzverwaltung verwendet eine neue Prüfsoftware. Deren mathematisch-statistischem Ansatz liegt die Theorie zugrunde, dass sich die Häufigkeit von erfundenen Zahlen signifikant von zufällig im Wirtschaftsleben entstandenen Werten unterscheidet. Solche unnatürlichen Häufigkeiten können nach Ansicht der Finanzverwaltung mit der Prüfsoftware entdeckt werden. Schwarzumsätze werden dadurch rechtskräftig festgestellt, so der Standpunkt der Behörden.

Kern der besagten Theorie ist das „Benford'sche Gesetz“. Dessen Festlegung von Wahrscheinlichkeiten für die Häufigkeit einer bestimmten Zahl ist freilich höchst umstritten. Das Prinzip kann überhaupt nur dann funktionieren, wenn eine Vielzahl an Einzeldaten vorliegt. Daher braucht die Finanz für den Einsatz der Benford-inspirierten Spezialsoftware eine Dokumentation aller Geschäftsfälle in elektronischer Form.

Fragen Sie Ihre CONSULTATIO-BeraterInnen nach der neuen Prüfungsmethode der Steuerbehörden! Unsere Experten sind bereits mit ihr vertraut. Sie können

Das CONSULTATIO-Seminar zum Thema Betriebsprüfung

Was ist zu tun, wenn der Prüfer drei Mal klingelt? Bereiten Sie sich optimal auf den Tag X vor, indem Sie zum CONSULTATIO-Seminar kommen. Experten der Finanz und Ihre CONSULTATIO-BeraterInnen sagen Ihnen, wie Sie unangenehme Überraschungen bei einer Betriebsprüfung vermeiden können. Wir garantieren einen spannenden Nachmittag!

Ort: Florido Tower, 1210 Wien, Floridsdorfer Hauptstraße 1, Circle Lounge
Tag: 21. September 2006
Zeit: 15-18 Uhr
Anmeldung: Fax 01/277 75-279
Tel. 01/277 75-259
E-Mail: sandra.tastel@consultatio.at

Ihnen damit Waffengleichheit mit der Finanzbehörde sichern.

Verschärfung der Mitwirkungspflicht

Das neue Gesetz verschärft für die Zukunft auch die Mitwirkungspflicht des Unternehmers. Wer es verabsäumt, Einzeldaten in der EDV zu speichern, muss mithelfen, die richtigen Werte zu ermitteln, wenn die Finanz Unregelmäßigkeiten entdeckt. Ansonsten hat der Fiskus eine umfassende Schätzungsbefugnis. 

HANDELSRECHT



Mag. Hubert CELAR

Ihr Ansprechpartner: Tel 01/27775-262
E-Mail: hubert.celar@consultatio.at

UGB bringt neue Bilanzierungspflichten

Heute Kaufmann, morgen Unternehmer! (TEIL 2)

Am 1. Jänner 2007 tritt das Handelsrechts-Änderungsgesetz (HaRÄG) in Kraft. Es macht aus dem Handels- das Unternehmensgesetzbuch UGB. In CONSULTATIO NEWS 2/2006 haben wir den neuen „Unternehmer“-Status und die Änderungen im Firmenrecht ausführlich beleuchtet. Lesen Sie nun, wie sich das neue UGB auf die Bilanzierungspflichten von Unternehmern auswirkt, welche Übergangsfristen es gibt und was sich sonst noch ändert.

Alle anderen Unternehmer - also auch OG und KG - sind in Zukunft **nur dann bilanzierungspflichtig**,

- wenn sie in **zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren mehr als EUR 400.000,- Umsatzerlöse** erzielen. In diesem Fall ist **ab dem dann zweitfolgenden Geschäftsjahr** zu bilanzieren, dazwischen liegt ein „Pufferjahr“;
- wenn die **Umsatzerlöse in einem Geschäftsjahr mehr als EUR 600.000,-** ausmachen bzw. wenn bei Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolge in den Betrieb oder Teilbetrieb eines Unternehmens der Rechtsvorgänger bilanzierungspflichtig war. In solchen Fällen **muss schon im folgenden Geschäftsjahr eine Bilanz erstellt werden**.

Sollte der Schwellenwert in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht mehr überschritten werden, muss ab dem Jahr darauf nicht mehr bilanziert werden.

Betreibt ein Einzelunternehmer mehrere getrennte Betriebe, ist die Bilanzierungspflicht **für jeden einzelnen einheitlichen Betrieb** gesondert zu **prüfen**. Ein und derselbe Unternehmer kann durchaus mit dem einen Betrieb bilanzierungspflichtig sein und mit dem anderen nicht, weil er im letzteren den Schwellenwert nicht überschreitet!

- **Wichtig:** Bestehende **rechnungslegungsrechtliche Sonderbestimmungen verdrängen die Bilanzierungspflicht nach dem UGB**. Solche Sonderregeln sind zum Beispiel die höheren Schwellenwerte für

DIE HIGHLIGHTS im Überblick

- Die handelsrechtliche **Bilanzierungspflicht** wird **neu** geregelt. Entscheidend ist nunmehr, dass **Umsatzerlöse von EUR 400.000,-** überschritten werden.
- Die **steuerlichen Regelungen** werden **angepasst**, sie knüpfen direkt an die handelsrechtliche Bilanzierungspflicht an.
- Das **Sonderprivatrecht** des UGB gilt nunmehr **für alle Unternehmer**. Die **Bürgschaft** des Unternehmers bedarf in Zukunft der **Schriftform**.

Die „NEUE“ Bilanzierungspflicht Kapitalgesellschaften (GmbH und AG) unterliegen immer der Bilanzierungspflicht, unabhängig vom Umfang ihrer Tätigkeit nach Handelsrecht. **Gleiches gilt für unternehmerisch tätige Personengesellschaften**, bei denen kein unbeschränkt haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist (GmbH & Co KG; „verdeckte Kapitalgesellschaften“).

Vereine oder die Kameralistik für Körperschaften des öffentlichen Rechts.

- Weiterhin **nicht bilanzierungspflichtig** sind **Angehörige der freien Berufe, Land- und Forstwirte** sowie **steuerliche „Überschussrechner“** mit außerbetrieblichen Einkunftsarten wie aus Vermietung und Verpachtung - es sei denn, diese Tätigkeiten werden im Rahmen einer Kapitalgesellschaft oder einer „verdeckten Kapitalgesellschaft“ ausgeübt.

Das Übergangsrecht

- War ein **Unternehmer bereits bisher bilanzierungspflichtig**, sind auch die **Beobachtungszeiträume vor 2007 maßgeblich**, wenn es um die Umsatzerlöse geht. Überschreitet er in den Jahren 2005 und 2006 die Schwellenwerte nicht, entfällt die Bilanzierungspflicht bereits ab 1. Jänner 2007.
- Für **bisher nicht bilanzierungspflichtige Unternehmer** sind hinsichtlich der Umsatzerlöse die **Geschäftsjahre 2007 und 2008 maßgeblich**. Unter Berücksichtigung des „Pufferjahres“ 2009 kann eine Bilanzierungspflicht frühestens ab dem Geschäftsjahr 2010 eintreten. Nur wenn der Umsatzerlös über der Grenze von EUR 600.000,- liegt, ist ausnahmsweise bereits im Folgejahr zu bilanzieren!
- **Bereits ab dem Geschäftsjahr 2008** werden auch „**verdeckte Kapitalgesellschaften**“ (GmbH & Co KG) **bilanzierungspflichtig**. In diesem Fall finden die entsprechenden Bestimmungen für Kapitalgesellschaften wie Offenlegungs- oder Abschlussprüfungspflicht (je nach Größenklasse) ebenfalls Anwendung.

Beachten Sie bitte:

Noch **bevor** das **UGB** überhaupt **in Kraft getreten ist**, wurden seine **Übergangsbe-**

stimmungen im Rahmen des Publizitätsrichtlinie-Gesetzes (PuG) **bereits novelliert!**

Steuerliche Anpassungen

Die Änderungen der handelsrechtlichen Bilanzierungspflichten machen auch im Steuerrecht gewisse Anpassungen nötig. Das steuerliche **Strukturanpassungsgesetz 2006 (Strukt-AnpG 2006)** ersetzt die bisherige Anknüpfung der steuerlichen Bilanzierungspflicht an die Firmenbuchprotokollierung („§ 5 EStG-Gewinnermittler“) nunmehr durch die handelsrechtliche Bilanzierungspflicht.

- Bei der Gewinnermittlung vom steuerlichen Bilanzierer zum Einnahmen-Ausgaben-Rechner zu wechseln, kann für den Unternehmer auch ungünstige (Rechts-)Folgen haben. Das gilt insbesondere hinsichtlich des Entstehens eines steuerpflichtigen Übergangsgewinnes/-verlustes, der Steuerpflicht stiller Reserven von Grund und Boden, eines abweichenden Wirtschaftsjahrs oder von „gewillkürtem“ Betriebsvermögen. Der Gesetzgeber räumt deshalb die Möglichkeit des „**Opting-in**“ ein: **Auf Antrag** lässt sich **weiterhin** die **Gewinnermittlung nach § 5 EStG anwenden**.
- Eine spezielle Regelung gibt es für **Unternehmen, die vor dem 1. Jänner 2007 gegründet** werden, jedoch **bis dahin noch nicht im Firmenbuch eingetragen** sind: Sie können für die vor dem 1. Jänner 2010 beginnenden Geschäftsjahre **beantragen**, den **Gewinn weiterhin nach den bisherigen steuerlichen Bestimmungen zu ermitteln** - trotz handelsrechtlicher Bilanzierungspflicht!

CONSULTATIO-TIPP:

Bevor Sie gegebenenfalls ein „Opting-in“ beantragen, sollten Sie berücksichtigen, dass damit auch zukünftig entstehende stille Reserven von Grund und

Boden des Anlagevermögens steuerpflichtig bleiben. Ein etwaiger Antrag kann jeweils bis zur Abgabe der Steuererklärung des betreffenden Jahres gestellt werden. Ihre CONSULTATIO-BetreuerInnen beraten Sie gerne, ob in Ihrem konkreten Fall eine Antragstellung sinnvoll ist.

Sonderprivatrecht für Unternehmer: Neuerungen

Das Vierte Buch des UGB legt zivilrechtliche Sonderbestimmungen fest. Sie gelten nunmehr **für alle Unternehmer** und sind deshalb auch auf freie Berufe, auf Land- und Forstwirte sowie auf die privatwirtschaftliche Tätigkeit juristischer Personen des öffentlichen Rechts anzuwenden.

In der Praxis sind vor allem folgende (Neu-)Regelungen wichtig:

- Die **Bürgschaft** des Unternehmers ist nicht mehr formfrei möglich. Sie bedarf der Schriftform.
- In Zukunft kann auch der Unternehmer einen Vertrag wegen **Verkürzung über die Hälfte** („laesio enormis“) anfechten, sofern dies nicht vertraglich ausgeschlossen wurde.
- Vertraglich vereinbarte **Konventionalstrafen** („Pönalen“) können auch gegenüber Unternehmern richterlich gemäßigt werden.
- Im beidseitigen Unternehmergeschäft besteht bei Kaufverträgen sowie bei Werk- und Tauschverträgen über körperliche bewegliche Sachen eine Untersuchungspflicht. Zeigen sich Mängel, so hat der Käufer diese dem Verkäufer in angemessener Frist anzuzeigen. Unterlässt er die **Mängelrüge**, verliert der Käufer seine Ansprüche. **€**



RECHNUNGSLEGUNG

Offenlegung des Jahresabschlusses

Weniger Papier, höhere Strafen

Ein Paragrafenwerk mit dem schönen Namen „Publizitätsrichtlinie-Gesetz“ (kurz PuG) regelt die Offenlegung von Jahresabschlüssen neu. Ab sofort genügt es bei der Firmenbucheingabe, die Unterlagen in einfacher Ausfertigung vorzulegen. Bilanzen ab dem Stichtag 31. Dezember 2007 müssen grundsätzlich elektronisch eingereicht werden. Wer seine Jahresabschlüsse nicht ordnungsgemäß offenlegt, dem drohen höhere Strafen als bisher.

Kapitalgesellschaften müssen ihren Jahresabschluss spätestens **neun Monate nach dem Bilanzstichtag** beim Firmenbuchgericht des Sitzes der Gesellschaft einreichen. Dasselbe gilt für bestimmte Personengesellschaften, zum Beispiel die GmbH & Co KG. Für Unternehmen mit dem Bilanzstichtag 31.12. ist die **Frist für den Jahresabschluss 2005 der 30. September 2006**.

Einfache Ausfertigung reicht

Welche Daten im Detail offenzulegen sind, hängt von der Größe der Gesellschaft ab. Seit

Anfang Juli gibt es für **mittelgroße und große Gesellschaften** eine **Erleichterung**. Bisher waren die Unterlagen in vierfacher Ausfertigung abzugeben. Diese Verpflichtung ist entfallen. Jetzt genügt ein Exemplar.

Neu: Ab 31. Dezember 2007 MUSS elektronisch übermittelt werden

Schon bisher war es möglich, dem Firmenbuchgericht die Jahresabschlüsse elektronisch zu übermitteln. Die elektronische Einreichung wird nun aber zur Pflicht. Erstmals gilt das für Geschäftsjahre, die am 31. Dezember 2007 enden. Das heißt: Bilanziert eine Kapitalgesellschaft nach Kalenderjahr, muss sie ab dem Jahresabschluss 2007 die Unterlagen elektronisch übermitteln. Kapitalgesellschaften mit abweichendem Wirtschaftsjahr haben ihre Abschlüsse hingegen ab dem Wirtschaftsjahr 2007/08 in der elektronischen Variante einzureichen. Eine Ausnahme gibt es nur noch für Kapitalgesellschaften mit einem Jahresumsatz bis EUR 70.000,-. Sie können ihre Jahresabschlüsse auch weiterhin in Papierform einreichen.



Mag. Alexandra MAURER

Ihre Ansprechpartnerin: Tel 01/27775-212
E-Mail: alexandra.maurer@consultatio.at

Bei Säumnis: Hohe Zwangsstrafen

Legt ein Unternehmen seinen Jahresabschluss nicht fristgerecht vor, dann kommt zunächst eine Aufforderung vom Firmenbuchgericht. Darin wird bereits eine Zwangsstrafe angedroht. Kommt man auch dieser Aufforderung nicht rechtzeitig nach, verhängt das Gericht die Strafe. Vor allem für große Kapitalgesellschaften kann das teuer werden: Ihnen drohen bei fortgesetzter Säumnis Geldbußen von bis zu EUR 21.600,-.

Achtung: Auch Vorjahre betroffen

Dieser Strafraum gilt auch für bisher noch nicht eingereichte Jahresabschlüsse der Vorjahre. Wenn Sie also den Abschluss für das Jahr 2004 noch nicht offengelegt haben, dann tun Sie das bitte unverzüglich. ☹

IFRS - Serie: IFRS und HGB im Vergleich

Personalaufwand versus Zinsaufwand

Ein wesentlicher Unterschied ergibt sich in der Gewinn- und Verlustrechnung nach IFRS und HGB deshalb, weil nach internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen zwischen Abfertigungs- und Pensionsaufwendungen einerseits und **Zinsaufwendungen** anderer-

seits getrennt wird. Im österreichischen HGB wird die gesamte Rückstellungsdotierung unter **Personalaufwand** ausgewiesen.

Das Beispiel eines börsennotierten Unternehmens lässt den Unterschied erkennen:

Der Personalaufwand macht in der Ertragsrechnung nach IFRS um mehr als EUR 3 Mio. weniger als in der Gewinn- und Verlustrechnung nach HGB aus. Umgekehrt ist der Zinsaufwand nach IFRS um diesen Betrag höher. ☹

STEUER & SV-NEWS

Aufatmen bei den freien Dienstnehmern Reisekostenvergütungen bleiben beitragsfrei



Mag. Birgit NEBENFÜHR

Ihre Ansprechpartnerin: Tel 01/27775-446
E-Mail: birgit.nebenfuehr@consultatio.at

Im März 2005 entschied der Verwaltungsgerichtshof, dass Kilometergelder und Diäten sozialversicherungspflichtig sind, wenn sie an freie Dienstnehmer ausbezahlt werden. Das Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2006 hebt nunmehr rückwirkend mit 1. Jänner 2005 die umstrittene Beitragspflicht wieder auf. Der Reisekostenersatz für die „Freien“ bleibt somit abgabenfrei.

Unser Praxis-Tipp:

Haben Betriebe wegen des VwGH-Erkenntnisses Reisekostenvergütungen bereits beitragspflichtig abgerechnet, dann können sie für die betroffenen Beitragszeiträume eine Aufrollung durchführen. Die entsprechenden Lohnzettel sind zu korrigieren und noch einmal an die jeweils zuständige Gebietskrankenkasse zu übermitteln.

Wie sehen ordnungsgemäße Reiseaufzeichnungen aus?

Beachten Sie bitte generell: Ein Reisekostenersatz ist - auch für Ihre echten Dienstnehmer - nur dann steuer- und sozialversicherungsfrei, wenn auch ordnungsgemäße Reiseaufzeichnungen vorliegen. Bei Betriebsprüfungen gehören unzureichende Nachweise zu den häufigsten Zankäpfeln. Wenn Sie dem Prüfer nicht mehr vorweisen können als die „bloße Aufstellung“ über Beginn und Ende einer Reise und eine Kilometerangabe, dann kann er die ganze Reise in Zweifel ziehen! Stellen Sie also sicher, dass auch andere Reisenachweise vorliegen. Das können Arbeitsberichte, genaue Fahrtenbücher, Hotel- und Parkbelege und Ähnliches sein. In jedem Fall hat eine ordnungsgemäße Reiseabrechnung unbedingt folgende

Merkmale zu enthalten:

- den Namen des Reisenden;
- das Reisedatum;
- die Abreise- und Ankunftszeiten;
- den Reisezweck;
- die Angabe des Reiseweges;
- sonstige abrechnungswichtige Hinweise (Grenzübertritt, Essenseinladungen etc.).

Fehlen derartige Unterlagen, dann sind möglicherweise Kilometergelder und Diäten plötzlich abgabenpflichtige Einkünfte Ihrer Dienstnehmer. ☹

In aller Kürze

Einnahmen-Ausgaben-Rechner: 2006 keine Investitionen mehr!

Das KMU-Förderungsgesetz sieht für Einnahmen-Ausgaben-Rechner ab 2007 eine interessante Investitionsprämie vor. Wenn Sie nicht unbedingt heuer investieren müssen, dann warten Sie mit etwaigen Investitionen bis zum Jänner 2007. Es könnte sich auszahlen (siehe auch CONSULTATIO-Steuer-Nuss auf Seite 8).

Kilometergelder:

Auch Selbstständige dürfen aufrunden

Der Finanzminister erlaubt nun auch Unternehmern, das Kilometergeld von derzeit EUR 0,376 auf volle Cent - somit EUR 0,38 - aufzurunden.

Lehrlingsförderung: bis Mitte 2007 verlängert

Die Aktion zur Förderung von zusätzlichen Lehrstellen (Blum-Bonus), die am 31. August 2006 ausgelaufen wäre, wird nun bis 29. Juni 2007 weitergeführt. Pro zusätzlich eingestelltem Lehrling gibt es, jeweils pro Monat, für das erste Lehrjahr EUR 400,-, im zweiten Jahr EUR 200,- und im dritten Jahr EUR 100,-.

Arbeitsrecht-Schmankerl: raue Sitten in der Fußball-Bundesliga

Der Präsident eines österreichischen Bundesligavereins bewies echte Zuneigung für seinen Trainer. In einem Interview warf er diesem vor, er sei „feige wie kein Zweiter“. Außerdem, so der Herr Präsident zum Journalisten, favorisiere der Coach nur Spieler aus Ex-Jugoslawien:

„Am Liebsten wäre ihm gewesen, ich bringe ihm nur Cevapcici und Rasnjici.“ Der Trainer ließ sich das nicht gefallen und „pffff vorzeitig ab“. Der Oberste Gerichtshof entschied: Mit den öffentlichen Äußerungen hat der Herr Präsident die Grenzen sachlicher Kritik überschritten. Der Trainer war wegen „erheblicher Ehrverletzung“ zum vorzeitigen Austritt berechtigt. Um welchen Verein es sich da wohl handelt ...?

Lesen Sie außerdem auf der CONSULTATIO HOMEPAGE:



ErwachsenenbildnerInnen: nicht mehr lohnsteuerfrei

„Gipshaxn“-Prämie: jetzt auch für kleine Gemeinden ☹



CONSULTATIO INTERN



Der Vulkanhölle entkommen: Daniela Schwabl

TANZ AUF DEM VULKAN

Die CONSULTATIO-Mitarbeiterin Daniela SCHWABL hat einen „Sommerurlaub“ der besonderen Art hinter sich. Für ein Sozialprojekt mit behinderten Kindern reiste sie für zwei Monate in die Kleinstadt Pedro Carbo nach Ecuador. Womit sie nicht gerechnet hat: Bei einem Ausflug in die Anden geriet sie in das Inferno eines Vulkanausbruches. Beim plötzlichen Ausbruch des Tungurahua wurden zwölf Indio-Dörfer zerstört und auch die junge WU-Studentin geriet in Lebensgefahr. Glühende Felsbrocken und Aschewolken gingen aus 8000 Meter Höhe auf das Dorf nieder, in dem sich Daniela SCHWABL aufhielt. „Die ganze Gegend war von einer braunen Ascheschicht überzogen, die Bäume hatten keine Blätter mehr. Chaos pur!“, berichtet die Abenteurerin.

Glühende Felsbrocken und Aschewolken gingen aus 8000 Meter Höhe auf das Dorf nieder, in dem sich Daniela SCHWABL aufhielt. „Die ganze Gegend war von einer braunen Ascheschicht überzogen, die Bäume hatten keine Blätter mehr. Chaos pur!“, berichtet die Abenteurerin.

WUSSTEN SIE, DASS ...

... die CONSULTATIO im Juni 2006 in Budapest **Gastgeberin** des erfolgreichen **European Congress von AGN** (Accountants Global Network) war? Wir durften die Rekordteilnehmerzahl von **120 hochkarätigen Wirtschaftsprüfern aus 26 europäischen Ländern** verzeichnen.

... sich die CONSULTATIO derzeit in der **Intensivplanungsphase** für die **Errichtung eines neuen Bürogebäudes** befindet? Es wird sich in unmittelbarer Nähe des bisherigen Standortes Holzmeistergasse befinden.

... die CONSULTATIO im Oktober **ihre neue Homepage** präsentiert? Sie wird neben vielen anderen Neuerungen einen speziellen KlientInnen-Login-Bereich bieten.

CONSULTATIO SEMINAR

21. SEPTEMBER: CONSULTATIO-BETRIEBSPRÜFUNGSSEMINAR

Was ist zu tun, wenn der Prüfer drei Mal klingelt? Ein spannender Nachmittag mit **Experten der Finanz und Ihren CONSULTATIO-BeraterInnen.**

Ort: Florido Tower, 1210 Wien, Floridsdorfer Hauptstraße 1, Circle Lounge

Zeit: 21. September 2006, 15 - 18 Uhr

Anmeldung: T: 01/277 75-259, F: 01/277 75-279, M: sandra.tastel@consultatio.at

DIE CONSULTATIO-STEUER-NUSS

Karl HEINZ ist ein beliebter Alleinunterhalter. Seit kurzem ist er verheiratet und tritt neuerdings auch mit seiner Frau im Duett auf die Bühne. Jetzt muss er **INVESTIEREN** und sich für seine Show-Auftritte das neueste Equipment zulegen, nämlich das Modell „Light&Sound 007“. Die Licht- und Tonausstattung hat eine Nutzungsdauer von 5 Jahren. Seinen Gewinn ermittelt Jungunternehmer Karl mittels Einnahmen-Ausgaben-Rechnung.

Sein Lieferant, die renommierte Wiener Elektrotechnikfirma HILF & IGER, legt Karl ein Angebot: Demzufolge hat er bei einer Lieferung im Jahr 2006 mit Anschaffungskosten von EUR 15.000,- und im Jahr 2007 mit einer Preiserhöhung von 7% zu rechnen. Das neue Equipment will Karl HEINZ erstmals im Jänner 2007 bei einem Show-Auftritt in Kitzbühel einsetzen. **Wir fragen:**

Soll unser lieber Karl HEINZ seine Investition aus rein steuerlicher Sicht **a) 2006 oder b) 2007** durchführen?

Gehen Sie bei der Beantwortung der Frage davon aus, dass Karl HEINZens Gewinn in beiden Jahren vor Berücksichtigung allfälliger steuerlicher Fördermaßnahmen EUR 70.000,- beträgt.

Des Rätsels Lösung finden Sie auf der CONSULTATIO HOMEPAGE unter „Steuer-Nuss 3/2006“.

Nähere Infos
 www.consultatio.com

IMPRESSUM

CONSULTATIO NEWS erscheint viermal jährlich als Publikation des Vereins Steuerforum, dient der Aufbereitung des österreichischen Abgabenrechts und richtet sich an Vereinsmitglieder, Klienten der CONSULTATIO Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften, der UNITAX Steuerberatungsgesellschaft und der Einzelkanzleien von Mag. Karin KOZLIK, Günter KOZLIK, Mag. Gerhard PICHLER, Dr. Robert SCHLOSS, Mag. Julius STAGEL, Dr. Josef WURDITSCH und Wolfgang ZWETTLER. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr; eine Haftung von Verlag oder Redaktion ist ausgeschlossen.

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger: „Steuerforum - Verein zur Grundlagenforschung im Abgabenrecht“, 1210 Wien, Angererstraße 22

Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Georg SALCHER

Redaktion: Dr. Georg SALCHER, Mag. Erich WOLF, Mag. Hubert CELAR, Wolfgang ZWETTLER, Mag. Alexandra MAURER, Mag. Birgit NEBENFÜHR, Mag. Christian KRAXNER

Lektorat: Dr. Ulrike HIRHAGER

Grafik: Agentur Feldmann, Angererstraße 26, 1210 Wien, Tel. 270 60 55, E-Mail: agentur@feldmann.net, www.feldmann.net

Fotos: Dr. Georg SALCHER, DI Marcos ALBER, Florian MANHARDT

Druck: Holzhausen Druck + Medien

Holzhausenplatz 1, 1140 Wien, Tel. 52 700, www.holzhausen.at

Adresse der Redaktion: CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KEG, 1210 Wien, Holzmeistergasse 7-9, Tel. 27775-0, Fax -279, E-Mail: office@consultatio.at, www.consultatio.com

DVR: 0190101. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1210 Wien. Österreichische Post AG, Info.Mail. Entgelt bezahlt.